

**Joint Controller Vertrag gemäß Art. 26 DSGVO
zum gemeinsamen Betrieb der telemedizinischen Plattform Health Harbor Hamburg (H³)**

zwischen

- 1. Agaplesion Bethesda Krankenhaus Bergedorf gemeinnützige GmbH
Glindersweg 80, 21029 Hamburg**
- 2. Agaplesion Diakonieklinikum Hamburg gemeinnützige GmbH
Hohe Weide 17, 20259 Hamburg**
- 3. Altonaer Kinderkrankenhaus gemeinnützige GmbH
Bleickenallee 38, 22763 Hamburg**
- 4. Albertinen-Krankenhaus/Albertinen-Haus gemeinnützige GmbH
Süntelstraße 11a, 22457 Hamburg Schnelsen**
- 5. Asklepios Kliniken Hamburg GmbH
(Altona, Barmbek, Harburg, Nord, St. Georg, Wandsbek)
Rübenkamp 226, 22307 Hamburg**
- 6. Asklepios Westklinikum Hamburg GmbH
Suurheid 20, 22559 Hamburg**
- 7. Evangelisches Amalie-Sieveking-Krankenhaus gemeinnützige GmbH
Haselkamp 33, 22359 Hamburg**
- 8. Evangelisches Krankenhaus Alsterdorf gemeinnützige GmbH
Elisabeth-Flügge-Str. 1, 22337 Hamburg**
- 9. Helios Endo-Klinik Hamburg GmbH
Holstenstraße 2, 22767 Hamburg**
- 10. Helios Mariahilf Klinik Hamburg GmbH
Stader Str. 203C, 21075 Hamburg**
- 11. Katholisches Marienkrankenhaus gemeinnützige GmbH
Alfredstraße 9, 22087 Hamburg**
- 12. Katholisches Kinderkrankenhaus Wilhelmstift gemeinnützige GmbH
Liliencronstraße 130/Haus G, 22149 Hamburg**
- 13. Praxisklinik Bergedorf GmbH
Alte Holstenstraße 2, 21031 Hamburg**
- 14. Schön Klinik Hamburg SE & Co. KG
Dehnhaike 120, 22081 Hamburg**

- einzeln nachfolgend eine „**Partei**“ und zusammen die „**Parteien**“ -

Präambel

Dieser Vertrag stellt einen Joint Controller Vertrag zwischen für die Verarbeitung gemeinsam Verantwortlichen gem. Art. 26 DSGVO dar (nachfolgend „**Joint Controller Vertrag**“).

Die Parteien sind Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen aus dem Hamburger Raum, die gemeinsam für den Betrieb, die Wartung und den Support der telemedizinischen Plattform Health Harbor Hamburg (nachfolgend „**H³**“) verantwortlich sind. Soweit Patienten:innen in einen Austausch ihrer Daten über H³ einwilligen (nachfolgend „**H³-Einwilligung**“), können bestimmte Daten dieser Patienten:innen durch andere Parteien über H³ zum Zwecke der Behandlung und soweit dies für die Behandlung aus medizinischer Sicht erforderlich ist, abgerufen werden. Im Rahmen von H³ werden daher personenbezogene Daten von Patienten:innen durch die Parteien als gemeinsam Verantwortliche verarbeitet.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Gemeinsam Verantwortliche

1.1 Datenverarbeitungen als gemeinsam Verantwortliche

Im Rahmen der Zusammenarbeit sind die Parteien gemeinsam verantwortlich für Verarbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Wartung und dem Support der zentralen H³-Infrastruktur und der zentralen Prozesse, einschließlich der Beauftragung der Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO. Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit bestimmen die Parteien für diese Verarbeitungstätigkeiten einvernehmlich den Zweck und die Mittel für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie sind daher mit Blick auf diese Verarbeitungen gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 26 DSGVO.

1.2 Datenverarbeitungen als eigenständige Verantwortliche

Für den Betrieb, die Wartung und den Support der dezentralen H³-Komponenten (H³-Gateway, H³-Adapter) in ihren Einrichtungen ist jede Partei eigenständig im Sinne des Art. 7 Abs. 4 Nr. 7 DSGVO verantwortlich. Dasselbe gilt für die Weiterverarbeitung der über H³ abgerufenen Daten durch eine Partei, insbesondere die Speicherung der Behandlungsdaten im jeweiligen lokalen

System der Partei sowie die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Patient:innen im Rahmen der Behandlung selbst. Für diese Verarbeitungstätigkeiten erfolgt keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung. Diese Bereiche sind daher nicht von der gemeinsamen Verantwortlichkeit umfasst und nicht Teil dieses Joint Controller Vertrags.

2. Pflichtenzuteilung im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit

Dieser Abschnitt stellt die Pflichten der Parteien in Bezug auf die Zusammenarbeit im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit dar, insbesondere die Pflichten der Parteien in Bezug auf die Rechte der Betroffenen.

2.1 Pflichten im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit

(a) Informationspflichten gegenüber Betroffenen

Jede Partei ist dafür verantwortlich, Patient:innen im Rahmen der Aufnahme die zwischen den Parteien abgestimmten Datenschutzinformationen gem. Art. 13, 14 DSGVO zum Austausch von Daten über die telemedizinische Plattform Health Harbor Hamburg („H³“), einschließlich der Einwilligungserklärung und der Liste der teilnehmenden H³-Einrichtungen (nachfolgend **„Datenschutzinformationen und Einwilligung H³“**) zur Verfügung zu stellen und bei Bedarf den Patient:innen gegenüber zu erläutern. Die Teilnehmenden H³-Einrichtungen sind jeweils selbstständig zur Implementierung eines geeigneten Verfahrens zur Erfüllung der Informationspflichten verpflichtet (siehe auch Ziffer 2.1 (b), Nr. 1).

Die Parteien sind gemeinsam verpflichtet, die Datenschutzinformationen und Einwilligung H³ jederzeit aktuell zu halten und bei Änderungen (z.B. Ausscheiden einer Partei, Aufnahme weiterer Parteien) anzupassen. Die Parteien werden sich im Rahmen der weiteren Zusammenarbeit auf ein geeignetes Verfahren hierzu verständigen.

Jede Partei muss sicherstellen, dass bei Aufnahme von Patient:innen die Datenschutzinformationen und Einwilligung H³ jeweils in ihrer aktuellen Fassung verwendet werden.

(b) Einwilligungsmanagement und technische Aufnahme von Patient:innen in H³ bei Einwilligung

Patient:innen werden bei der Aufnahme über H³ informiert (siehe Ziffer 2.1 (a)) und ihnen wird im Rahmen der zu sichtenden und zu unterschreibenden Unterlagen auch die H³ Einwilligung vorgelegt. Die Teilnehmenden H³-Einrichtungen sind jeweils selbstständig

zur Implementierung eines geeigneten Verfahrens zur Einholung und Dokumentation von Einwilligungen sowie zur technischen Aufnahme von Patient:innen in H³ verpflichtet. Das kann z.B. auch im Rahmen der Funktionalitäten eines Patientenportals erfolgen. Zur vollständigen Aufnahme gehört auch die Erfassung aller Patientenstammdaten und die Hinterlegung der Einwilligung im System (z.B. des Krankenhausinformationssystems).

Die Verantwortung für die Erfassung, Veränderung sowie die rechtssichere Speicherung einer Einwilligung liegt grundsätzlich bei der Teilnehmenden H³-Einrichtung und muss über das jeweils genutzte lokale System sichergestellt werden. Für den Fall, dass Patient:innen eine H³-Einwilligung erteilen, ist die jeweils aufnehmende Partei dafür verantwortlich, die erforderlichen technischen Schritte zur Anlage der Patient:innen in H³ umzusetzen, so dass im Falle einer Behandlung durch andere Parteien auf die Daten der Patient:innen im Rahmen von deren Behandlung zugegriffen werden kann. Dies beinhaltet im Einzelnen folgendes:

Die Teilnehmenden H³-Einrichtungen stellen sicher, dass **Einwilligungen der Patient:innen immer konkret einem einzelnen administrativen Behandlungsfall (beginnt mit der Aufnahme und endet mit der Entlassung) zugeordnet** werden. Die Erfassung erfolgt in der jeweiligen Einrichtung vorrangig über das Krankenhausinformationssystem. Eine Einwilligung ohne klaren Bezug zu einem bestimmten Behandlungsfall ist nicht ausreichend. Dabei sieht der Ablauf wie folgt aus:

1. **Patient:innenaufnahme:** Wenn Patient:innen in der Einrichtung aufgenommen werden, erhalten sie zusammen mit dem Behandlungsvertrag auch die „**Datenschutzinformationen und Einwilligung H³**“. Sofern die Aufnahme elektiv erfolgt, können die Unterlagen auch per Brief versandt oder über das Patientenportal der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.
2. **Erfassung Einwilligung:** Wenn Patient:innen die Einwilligung unterschreiben, dann muss diese in den lokalen Systemen der jeweiligen Einrichtung eingepflegt werden. Dafür muss jede Einrichtung ihr lokales System um die entsprechende Auswahlmöglichkeit zur H³ Einwilligung erweitern.
3. **Dokumentation Einwilligung:** Die rechtssichere Speicherung der originalen Einwilligungsunterlage erfolgt in der jeweiligen Einrichtung. Die zentrale H³ Infrastruktur wird lediglich mithilfe des technischen Weges über den Erhalt der Einwilligung informiert.

Die Teilnehmenden H³-Einrichtungen sorgen durch entsprechende Gestaltung Ihrer lokalen Systeme dafür, dass **nur solche Informationen an die zentrale H³-Infrastruktur weitergegeben werden, die für H³ tatsächlich erforderlich und zulässig sind.**

Dazu werden eingehende und ausgehende Meldungen bereits vor der Übermittlung geprüft und gefiltert. Informationen, für die keine gültige Einwilligung im Rahmen von H³ vorliegt, verbleiben in der jeweiligen Einrichtung und werden nicht weitergegeben.

Die Übermittlung von Patient:innendaten zur **Registrierung und Pflege von Stammdaten** erfolgt nach einheitlichen, anerkannten Standards, welche sich aus dem HL7-Integrationskonzept und Metadatenkonzept (**Anlage 3**) ergeben. Dadurch wird gewährleistet, dass die zentrale H³-Infrastruktur die Daten zuverlässig verarbeiten kann und ein konsistenter Patient:innenstamm geführt wird.

Die lokalen Systeme der teilnehmenden H³-Einrichtungen müssen die **Erfassung, Aktualisierung und Beendigung von fallspezifischen Einwilligungen** unterstützen. Dies umfasst insbesondere:

- die erstmalige Erfassung einer Einwilligung,
- die Aktualisierung bei Änderungen,
- die Beendigung der Einwilligung bei Fallabschluss oder Widerruf.

Zudem ist sicherzustellen, dass der jeweils aktuelle Stand einer Einwilligung bei Bedarf abgefragt werden kann, etwa um vor einer Verarbeitung zu prüfen, ob eine gültige Einwilligung vorliegt.

Die konkrete technische Ausgestaltung und die ihr zugrundeliegenden Mechanismen sind im HL7-Integrationskonzept (**Anlage 3**) sowie im Betriebskonzept (**Anlage 4**) näher beschrieben.

(c) **Ausübung von Betroffenenrechten durch Patient:innen**

Patient:innen können folgende Betroffenenrechte in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung jederzeit gegenüber jeder Partei ausüben:

- Recht auf Auskunft gem. Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO

- Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung (einschließlich Profiling) beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden gem. Art. 22 DSGVO.

Jede Partei ist verpflichtet, einen entsprechenden Antrag auf Ausübung dieser Betroffenenrechte durch Patient:innen entgegenzunehmen, rechtlich zu prüfen und dem Antrag sodann gegenüber den Patient:innen datenschutzkonform nachzukommen.

Die Parteien werden sich gegenseitig über die Ausübung der Betroffenenrechte von Patient:innen informieren und stellen einander sämtliche für die Beantwortung von Betroffenenanfragen notwendigen Informationen zur Verfügung.

(d) **Widerruf von Einwilligungen**

Den Parteien ist bewusst, dass ein nicht oder verspätet umgesetzter Widerruf dazu führt, dass für sämtliche weiteren Verarbeitungen der betroffenen Daten keine wirksame Rechtsgrundlage mehr besteht. Hieraus können sich Datenschutzverletzungen mit erheblichen Konsequenzen und Haftungsrisiken für die Parteien ergeben. Die ordnungsgemäße und fristgerechte Umsetzung von Widerrufen stellt daher eine wesentliche Vertragspflicht dar.

Jede Partei ist deshalb verpflichtet, die ordnungsgemäße und fristgerechte Umsetzung von Widerrufen technisch sowie organisatorisch sicherzustellen und hierzu geeignete technische und organisatorische Maßnahmen lokal zu implementieren. Diese umfassen insbesondere:

- die tägliche Kontrolle der für den Eingang von Widerrufen vorgesehenen Postfächer (einschließlich elektronischer Postfächer),
- die Sicherstellung, dass ausreichende Berechtigungen zur Erfassung und Umsetzung von Widerrufen jederzeit vergeben sind,
- die Einrichtung und tatsächliche Funktionsfähigkeit von Abwesenheits- und Vertretungsregelungen, sodass auch bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger Abwesenheit eine fristgerechte Bearbeitung gewährleistet ist,
- klare interne Zuständigkeiten und dokumentierte Prozesse zur Weiterleitung und Umsetzung von Widerrufen, insbesondere zur Umsetzung der im Folgenden beschriebenen technischen Maßnahmen.

Bei der Ausübung des Widerrufs von H³-Einwilligungen durch Patient:innen gilt Folgendes:

Widerruf einer einzelnen H³-Einwilligung:

Der Widerruf einer einzelnen H³-Einwilligung kann zu jeder Zeit von Patient:innen gegenüber der Teilnehmenden H³-Einrichtung erklärt werden, bei der auch die zu widerrufende Einwilligung erklärt wurde. Sollte der Widerruf einer einzelnen H³-Einwilligung bei einer anderen Teilnehmenden H³-Einrichtung eingehen, als bei derjenigen, gegenüber welcher die H³-Einwilligung erklärt wurde, wird diese Teilnehmende H³-Einrichtung dem Ansprechpartner der zuständigen Teilnehmenden H³-Einrichtung den Widerruf unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf (5) Kalendertagen ab Eingang, weiterleiten.

Die Parteien stellen geeignete Kontaktwege für Patient:innen und Prozesse zur internen Bearbeitung von Widerrufen sicher.

Zur fristgerechten technischen Umsetzung des Widerrufs einer einzelnen H³-Einwilligung in H³ ist die Teilnehmende H³-Einrichtung zuständig, gegenüber der die widerrufene H³-Einwilligung erklärt wurde. Dies erfordert im Einzelnen:

- Die Sicherstellung der jederzeitigen Entgegennahme des Widerrufs durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen (insb. Bereitstellung und Überwachung von Kontaktwegen) Die unverzügliche Umsetzung des Widerrufs innerhalb des eigenen Krankenhauses

Durch Umsetzung dieser lokalen Schritte wird über die zentrale H³ Infrastruktur technisch automatisiert sichergestellt, dass die lokal gespeicherten Daten nicht mehr in Richtung der zentralen H³ Infrastruktur referenziert werden und durch andere Teilnehmende H³-Einrichtungen einsehbar sind.

Die jeweilige Teilnehmende H³-Einrichtung ist zur fristgerechten Bestätigung des Widerrufs gegenüber betroffenen Patient:innen verpflichtet.

Widerruf aller H³ Einwilligungen (Widerruf H³ Gesamt)

Patient:innen können den Widerruf sämtlicher von ihnen erteilter H³ Einwilligungen „gebündelt“ erklären (Widerruf H³ Gesamt). Mit entsprechender Erklärung des Widerrufs werden sämtliche bis dahin von der/dem Patient:in erklärten H³ Einwilligungen widerrufen und die Teilnahme der/des widerrufenden Patient:in an H³ endet.

Der zentrale Widerruf kann zu jeder Zeit von Patient:innen gegenüber jeder Teilnehmenden H³-Einrichtung, bei der sie/er zuvor behandelt wurde und daher bekannt ist, erklärt werden. Die Parteien stellen geeignete Kontaktwege für Patient:innen und Prozesse zur internen Bearbeitung von Widerrufen sicher.

Zur fristgerechten technischen Umsetzung des Widerrufs H³ Gesamt ist die Teilnehmende H³-Einrichtung zuständig, bei welcher der Widerruf H³ Gesamt eingeht. Die technische Umsetzung hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang des Widerrufs H³ Gesamt bei der Teilnehmenden H³-Einrichtung zu erfolgen. Die technische Umsetzung erfordert im Einzelnen:

- **Zentrale Erfassung:** Die Teilnehmende H³-Einrichtung erfasst den Widerruf H³ Gesamt in der zentralen H³-Infrastruktur.
- **Automatisierte Information:** Nach Erfassung des Widerrufs H³ Gesamt werden alle betroffenen und angebundenen Teilnehmenden H³-Einrichtungen automatisch über den Widerruf informiert. Die zentrale H³-Infrastruktur übermittelt hierzu eine entsprechende technische Nachricht an die jeweiligen lokalen Systeme.
- **Lokale Umsetzung:** Auf Grundlage der automatisierten Information erfolgt die weitere technische Umsetzung innerhalb der lokalen Systeme automatisiert, sodass eine Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Patient:innen im Rahmen von H³ nicht mehr erfolgt.

Die technische Umsetzung gilt erst dann als vollständig erfolgt, wenn der Widerruf zentral so gesetzt ist, dass eine weitere Verarbeitung der betreffenden Daten durch keine der Parteien mehr erfolgen kann.

Die jeweilige Teilnehmende H³-Einrichtung ist zur fristgerechten Bestätigung des Widerrufs gegenüber betroffenen Patient:innen verpflichtet.

(e) **Ausübung von Weisungs- und Kontrollrechten gegenüber Auftragsverarbeiter**

Die Parteien bedienen sich für den Betrieb, die Wartung und den Support von H³ eines externen Dienstleisters, der als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO für diese tätig wird. Die Parteien haben gemeinsam mit diesem eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung, deren Inhalt zwischen den Parteien zuvor abgestimmt wurde, geschlossen. Die Parteien üben die Weisungs- und Kontrollrechte gegenüber dem Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO in enger Abstimmung untereinander aus und stimmen im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Auftragsverarbeiter zuvor ab.

2.2 Allgemeine Pflichten der Parteien

- (a) Jede Partei ist jederzeit für die Einhaltung der anwendbaren Vorschriften des Datenschutzes verantwortlich. Jede Partei stellt bei den durch sie ausgeführten Verarbeitungstätigkeiten sicher, dass die personenbezogenen Daten rechtmäßig verarbeitet werden. Jede Partei wird die von der Zusammenarbeit umfassten personenbezogenen Daten ausschließlich im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit verarbeiten, sofern nicht eine abweichende und im Rahmen der alleinigen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit erfolgende Verarbeitung durch anwendbare datenschutzrechtliche Vorschriften gestattet (z.B. durch wirksame Einwilligung des Betroffenen) und auch im Übrigen rechtmäßig ist.
- (b) Jede Partei trifft im Rahmen der jeweils eigenen Infrastruktur und des eigenen Verantwortungsbereiches die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten.
- (c) Jede Partei stellt sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeiter die Vertraulichkeit der Daten gem. Art. 28 Abs. 3, 29 und 32 DSGVO sowie gem. § 203 StGB für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf die Vertraulichkeit verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.
- (d) Die Parteien werden sich während der Laufzeit des Joint Controller Vertrags jederzeit, insbesondere bei der Bearbeitung von Betroffenenanfragen, gegenseitig angemessen unterstützen. Die Parteien werden im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit jederzeit konstruktiv zusammenarbeiten.
- (e) Ferner werden sich die Parteien bei jeder Änderung, z.B. Wechsel der in Teil III der Datenschutzinformationen und Einwilligung H³ genannten Kontaktdaten einer Partei, unverzüglich gegenseitig informieren. Wenn sich die in Teil III genannten Ansprechpartner oder Kontaktdaten ändern, werden die Parteien zudem Teil III der Datenschutzinformationen und Einwilligung H³ durch eine aktualisierte Fassung von Teil III ersetzen und künftig die aktualisierte Fassung verwenden (siehe Ziffer 2.1 (a)).

Für die verbleibende Projektlaufzeit bis zum 31.12.2026 wird die Projektkoordination per E-Mail durch die jeweilige Partei unverzüglich über Änderungen informiert. Die Projektkoordination wird die Datenschutzinformationen und H³-Einwilligung daraufhin anpassen und selbige in aktualisierter Form an alle Teilnehmenden Einrichtungen verteilen.

Für den Betrieb nach Ende der Projektlaufzeit sind Änderungen der im Laufe des Projektes zu gründenden verwaltenden Institution unverzüglich zu melden. Die verwaltende Institution wird die Datenschutzinformationen und H³-Einwilligung daraufhin anpassen und selbige in aktualisierter Form verteilen.

2.3 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- (a) Soweit rechtlich erforderlich, führt jede Partei eigenverantwortlich ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten sowie sonstige erforderliche Aufzeichnungen und Dokumentationen über Datenverarbeitungen.
- (b) Die Parteien stellen sich gegenseitig die für die Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten notwendigen Informationen zur Verfügung, soweit ihre Zusammenarbeit betroffen ist.

2.4 Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von bzw. zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten der Betroffenen führt, ist diejenige Partei, in deren organisatorischem und personellem Verantwortungsbereich sich die Verletzung ereignet, dafür verantwortlich, diese unter den Voraussetzungen der Art. 33, 34 DSGVO der zuständigen Aufsichtsbehörde und dem Betroffenen zu melden. Die Parteien werden dem Einzelfall angemessen kooperieren und sich gegenseitig unverzüglich über eine solche Verletzung informieren, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2.5 Datenschutz-Folgenabschätzung

- (a) Die Parteien erklären sich dazu bereit, im Falle des Bestehens einer gesetzlichen Pflicht nach Art. 35 DSGVO Datenschutz-Folgenabschätzungen durchzuführen. Wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, kooperieren die Parteien bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung.
- (b) Jede Partei ist für die Dokumentation der Datenschutz-Folgenabschätzung und der Beratung durch die zuständige Aufsichtsbehörde sowie für die Erfüllung etwaiger weiterer rechtlicher Voraussetzungen selbst verantwortlich.

3. Beitritt weiterer Parteien

Die Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind in **Anlage 1** aufgeführt. Mit Ausbau von H³ werden weitere Parteien dem Joint Controller Vertrag und der gemeinsamen Auftragsverarbeitungsvereinbarung beitreten. Für die Beitrittserklärung wird das **Anlage 2** beigefügte Muster der Beitrittserklärung verwendet.

Im Falle des Vertragsbeitritts ist die verwaltende Institution verpflichtet, **Anlage 1** durch eine neue Fassung der **Anlage 1** auszutauschen, damit immer der aktuelle Stand der Parteien in **Anlage 1** abgebildet ist.

Weiterhin wird die verwaltende Institution in diesem Fall Teil III der Datenschutzinformationen und Einwilligung H³ aktualisieren und Teil III durch die aktualisierte Fassung des Teil III austauschen. Dies erfolgt gem. dem in Ziffer 2.1 (a) definierten Prozess.

4. Haftung

- 4.1 Unbeschadet der Regelungen dieser Vereinbarung haften die Parteien für den Schaden, der durch eine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften verursacht wird, im Außenverhältnis gemäß Art. 82 (4) DSGVO gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen.
- 4.2 Im Innenverhältnis haften die Parteien im Falle der Inanspruchnahme wegen einer Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen der Zusammenarbeit gegenüber der jeweils anderen Partei in der Höhe, die ihrem Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht. Verletzt eine Partei schuldhaft ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung und entsteht hierdurch einer oder mehreren anderen Parteien ein Schaden, insbesondere durch behördliche Maßnahmen, Bußgelder, Schadensersatzansprüche betroffener Personen oder sonstige Nachteile, so stellt die verletzende Partei die übrigen Parteien von sämtlichen daraus resultierenden Ansprüchen vollumfänglich frei. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Haftungsansprüche bleiben unberührt.
- 4.3 Jegliche Rechte des Betroffenen, die sich aus Verstößen gegen die anwendbaren Datenschutzgesetze oder Verstößen gegen die diesem Joint Controller Vertrag zugrunde gelegten Pflichten ergeben, werden durch diese Ziffer 4 des Joint Controller Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt für eine darüberhinausgehende Haftung im Außenverhältnis.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Dieser Joint Controller Vertrag ist bis zur Beendigung der Zusammenarbeit der jeweiligen Partei gültig.
- 5.2 Soweit einzelne Vorschriften nicht wirksam oder durchsetzbar sind, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Vorschriften dieses Joint Controller Vertrags nicht beeinträchtigt.
- 5.3 Jede Partei trägt die im Zusammenhang mit diesem Joint Controller Vertrag anfallenden Kosten selbst.
- 5.4 Im Falle von Widersprüchen zu anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien hat dieser Joint Controller Vertrag Vorrang.
- 5.5 Dieser Joint Controller Vertrag und alle Ansprüche und Rechte aus oder im Zusammenhang mit diesem Joint Controller Vertrag unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seinem Zustandekommen oder seiner Durchführung ist Hamburg.